

Behindertenbeirat des Landkreises Osnabrück

Der Vorstand - Am Schölerberg 1 - 49082 Osnabrück



Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Osnabrück

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung vom 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Stellung, Sitz und Wirkungsbereich

Der Landkreis Osnabrück richtet einen Behindertenbeirat nach Maßgabe dieser Satzung ein.

Der Behindertenbeirat ist eine Interessenvertretung der im Landkreis Osnabrück lebenden Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 NBGG.

Der Behindertenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des NKomVG.

Der Beirat hat seinen Sitz in 49082 Osnabrück, Am Schölerberg 1 (Kreishaus).

Der Behindertenbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Osnabrück.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat besteht aus höchstens 15 Personen.

Um die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat kann sich jeder bewerben, der mindestens 18 Jahre alt ist, während seiner Tätigkeit im Behindertenbeirat seinen 1. Wohnsitz im Landkreis Osnabrück hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweist. Bewerben kann sich auch, wer eine solche Person ehrenamtlich betreut oder gesetzlicher Vertreter eines amtlich anerkannten behinderten Kindes oder Jugendlichen mit Wohnsitz im Landkreis Osnabrück mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % ist.

Bei der Auswahl der Behindertenbeiratsmitglieder soll berücksichtigt werden, dass nach Möglichkeit alle Behinderungsarten im Behindertenbeirat vertreten sind. Maximal 2 der Mitglieder sollen Betreuer bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderung sein. Nach Möglichkeit soll auch eine paritätische Besetzung des Beirates nach Geschlecht erfolgen.

Die Auswahl der Mitglieder unter den Bewerbern zu Beginn einer Wahlperiode erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Fachdienstes Soziales.

§ 3 Wahl des Vorstandes und Geschäftsführung

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Verwaltung, dem Kreistag und dessen Ausschüssen. Er/sie bildet mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in den geschäftsführenden Vorstand.

Jedes Vorstandsmitglied kann mit der einfachen Stimmmehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet der Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück die jeweils erforderliche verwaltungsmäßige und technische Hilfe.

Die Leiterin/der Leiter des Fachdienstes Soziales soll an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Eine Stellvertretung ist möglich.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) sinngemäß.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates vertreten den Landkreis Osnabrück nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch den Landrat ausdrücklich dazu beauftragt.

§ 5 Aufgaben und Rechte

Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Osnabrück bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere

- die Funktion als Ansprechpartner des Landkreises Osnabrück, dessen Einwohnerinnen und Einwohnern und aller in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen tätigen Vereine, Verbände und Organisationen
- die Unterrichtung der Verwaltung über besondere Probleme der Menschen mit Behinderungen
- die Vermittlung von Beratung und Unterstützung für alle Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Interessenverbände, Vereine und Organisationen
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen
- die Beratende Mitwirkung an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Frauen und Familie durch Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin im Rahmen des § 71 Abs. 4 NKomVG
- das Recht im Ausschuss für Soziales, Senioren und Gleichstellung Anträge zu stellen

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie verlängert sich bis ein neuer Beirat bestimmt ist, maximal aber 2 Monate.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der/dem Vorsitzenden seinen Austritt aus dem Beirat erklären.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder innerhalb der laufenden Wahlperiode entscheidet der Behindertenbeirat in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter des Fachdienstes Soziales.

§ 7 Sitzungen

Der Behindertenbeirat wird von der /dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates einberufen.

Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er/ Sie trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Behindertenbeirates an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Behindertenbeirat soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Der Behindertenbeirat legt fest, in welcher Weise er seine Arbeit dokumentiert und wie er zu den Sitzungen einberuft.

§ 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Wegstreckenentschädigung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird vom Kreistag beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Behindertenbeirat vom 14.12.2009 außer Kraft.

Osnabrück, 30. März 2012



Der Landrat